

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung - UFZ e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung - UFZ“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Freunde und Förderer des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung - UFZ e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Mittel zu beschaffen, um die Forschungsaktivitäten der Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ und die Präsenz in der Öffentlichkeit zu fördern, insbesondere die

- Unterstützung von Aktivitäten auf dem Gebiet der Umweltforschung, etwa durch die Förderung von Projekten oder die Verleihung von Preisen, z.B. für herausragende wissenschaftliche Arbeiten von Nachwuchswissenschaftlern,
- Mitwirkung bei der Pflege von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Beziehungen, etwa durch die Initiierung und Durchführung geeigneter Veranstaltungen,
- Unterstützung des Dialogs zwischen der Öffentlichkeit und dem UFZ, etwa durch die Vergabe eines Preises für verständliche Wissenschaft,
- Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeitern des UFZ.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Wahrung der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke gemeinnütziger Institutionen hat der Verein die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§2). Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins kein Recht auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Beschlüsse, durch die eine für die steuerliche Begünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in der Satzung eingefügt oder aufgehoben wird sowie der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen (natürliche Personen), Behörden und Vereinigungen, Verbände, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen (juristische Personen) jedweder Rechtsform werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Über die Annahme entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
 - b) durch Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in voller Höhe zu entrichten;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist zulässig bei erheblichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, bei einem das Ansehen des Vereins oder der von ihm geförderten Institution schädigenden Verhaltens oder bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstandes.
4. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte, sind aber von der Pflicht der Beitragszahlung entbunden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand befristete Befreiungen oder Reduzierungen der Mitgliedsbeiträge für einzelne Mitglieder festlegen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
 - c) Änderung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Beschlüsse über eine eventuelle Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung;
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
 - f) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins;
 - g) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladefrist von drei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Der Vorsitzende oder ein durch diesen bestimmter Versammlungsleiter leitet die Versammlung.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben von Gründen wünscht.
4. Nur die anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Ein Mitglied kann sich durch schriftlich nachzuweisende Vollmacht vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der anwesenden Mitgliederanzahl beschlussfähig. Beschlüsse über laufende Geschäfte und über die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers werden mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einer Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder notwendig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:
 - (a) dem Vorsitzenden und
 - (b) drei Stellvertretende Vorsitzende.
2. Einer der Stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 9 Abs. 1 (b) ist der Wissenschaftliche Geschäftsführer der Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ kraft seines Amtes. Es ist möglich, die Vorsitzenden- und die Stellvertretende Vorsitzendenfunktion in Personalunion auszuüben. Ein weiterer Stellvertretender Vorsitzender gemäß § 9 Abs. 1 (b) ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins (§10).
3. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 (a) und (b) werden, außer der wissenschaftliche Geschäftsführer des UFZ, der Vorstandsmitglied kraft Amtes ist, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Vorstandsmitgliedern, die von einer Behörde, Institution oder einem Unternehmen entsandt werden, endet die Vorstandszugehörigkeit mit dem Ausscheiden aus der beruflichen Funktion. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Vorstandsmitglieder wählen; vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes. Beide sind nur gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und bevollmächtigen, den Verein bei Rechtsgeschäften, die nicht über den Kreis der gewöhnlichen Geschäfte hinausgehen, allein zu vertreten. Die Einrichtung der Geschäftsführerstelle bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichem Personal einrichten.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertretern schriftlich zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand kann sich zusätzlicher Gremien zur Erfüllung seiner Aufgaben bedienen.

§ 10 Finanz- und Rechnungswesen

1. Die Zahlungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
2. Der Stellvertretende Vorsitzende verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins hat den Haushaltsplan zu entwerfen und dem Vorstand vorzulegen.

3. Der Stellvertretende Vorsitzende verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Finanzbericht zu fertigen.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und nicht Angestellter des Vereins sein darf. Er hat die ordnungsmäßige Kassen- und Mittelverwendung zu kontrollieren und darüber der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.


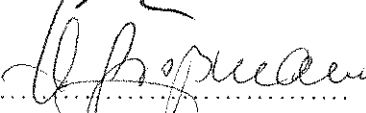
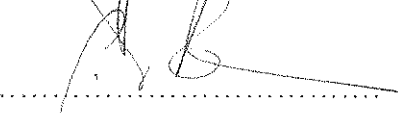

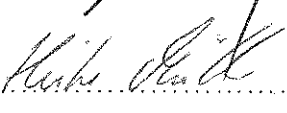
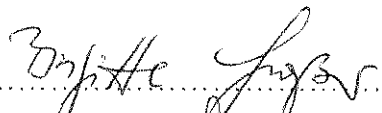
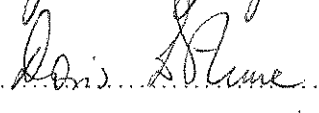
§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ, die die Mittel zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Satzungsänderung

Falls vom Registergericht oder von den Finanzbehörden Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern, sofern die Änderungen nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Leipzig, den

	Prof. Peter Fritz (Vorstand)
	Dr. Heike Grassmann (Vorstand)
	Prof. Georg Teutsch (Vorstand)
	Dr. Benno Konieczny
	Heike Müller
	Brigitte Großer
	Doris Böhme